

Entschädigung von Kontaktlehrpersonen für Gesundheitsförderung und Prävention im Rahmen des neuen Berufsauftrags

Kontaktlehrperson für Gesundheitsförderung und Prävention: Rolle und Funktion

Die Kontaktlehrperson (KLP) unterstützt die Schulleitung und das Kollegium in der Konzeption und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses.

Sie leitet das Steuergremium Gesundheitsförderung und kann, in Abhängigkeit vom Thema, auch die Leitung der Projektgruppe zu den vom Team bestimmten Handlungsfeldern übernehmen.

Die Kontaktlehrperson ist Kontaktperson und Vertreterin der Schule im Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen. In dieser Funktion übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- Sie führt zusammen mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und evtl. unter Beizug einer Fachperson der Regionalen Suchtpräventionsstelle alle drei Jahre eine Standortbestimmung im Team durch.
- Sie dokumentiert alle drei Jahre ein Projekt der Schule auf der Projektdatenbank des Netzwerks.
- Sie vertritt die Schule an der jährlichen Weiterbildungstagung des kantonalen Netzwerks.
- Sie nimmt zweimal im Jahr an den regionalen Austauschtreffen des Kantonalen Netzwerks teil.

(vgl. Leitfaden Gesunde Schule 2010).

Für diese Rolle wird sie von der Schulleitung mandatiert. Ihre Aufgaben werden in Absprache mit Schulleitung und Kollegium in einem Pflichtenheft festgehalten.

Qualifikation zur Kontaktlehrperson

Die Kontaktlehrperson qualifiziert sich mit einer Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Zürich für ihre Rolle. Die Weiterbildung umfasst drei Module im Umfang von 135 Stunden (4.5 ECTS-Punkte), davon 62 Stunden Präsenzunterricht an der PH Zürich. Von diesen 62 Stunden finden 40 Stunden in der Unterrichtszeit statt, 22 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit¹. Der Präsenzunterricht konzentriert sich auf ein Schuljahr.

Aufwand für die Tätigkeit als Kontaktlehrperson

Je nach Schule und Situation vor Ort können Umfang und Art der Aufgaben variieren. Der Aufwand ist u.a. abhängig von der Grösse der Schule, der Organisation innerhalb der Schule und den Zielen in Gesundheitsförderung und Prävention, die von der Schule angestrebt werden. Erfahrungswerte zeigen, dass mit einer Belastung von 80–150 Arbeitsstunden pro Jahr zu rechnen ist.

Entschädigung für Kontaktlehrpersonen

Im neuen Berufsauftrag kann die Tätigkeit als KLP im Tätigkeitsbereich «Schule» als Übernahme von Aufgaben für die Schule angerechnet werden (LPVO §10a)

Übernahme von Aufgaben für die Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Organisieren von Schulanlässen - Teilnehmen an Schulanlässen ausserhalb der Unterrichtszeit - Ausüben von pädagogischen Spezialfunktionen (Quims, Gesundheit, Qualitätsentwicklung, Gewalt, Multikulturalität u.v.m.), die nicht unter §2f.LPVO fallen - Übernehmen von Aufgaben für den Schulbetrieb (z.B. Hausämtern und Kustodien), die nicht unter §2f.LPVO fallen - Teilnehmen an Mitwirkungsorganen, die nicht unter §2f.LPVO fallen
---------------------------------------	--

¹ Je nach Arbeitspensum der KLP fallen für einzelne KLP mehr Arbeitsstunden in die unterrichtsfreie Zeit. Die Weiterbildungszeit, die die Unterrichtszeit betrifft, wird im Berufsauftrag unter «Unterricht» abgerechnet.

Für den Tätigkeitsbereich Schule sind bei einer Anstellung von 100% gemäss §10a der Lehrpersonalverordnung 60 Stunden vorgesehen. Damit ist die Rolle als KLP allerdings nicht abgegolten, da mit diesen Stunden auch die pädagogische Mitgestaltung der Schule, die Zusammenarbeit im Team, die Mitarbeit bei der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Teilnahme an Sitzungen und an der Schulkonferenz vergütet werden.

Für zusätzliche Ressourcen für die KLP gibt es folgende Möglichkeiten:

- Gemäss §19b Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes kann die Schulleitung – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen – für einzelne Lehrpersonen eine abweichende Stundenanzahl festlegen (z.B. Übertrag von Reststunden an KLP, evtl. unterschiedliche Gewichtung der Tätigkeitsbereiche und entsprechende Umverteilung zwischen Lehrpersonen)²
- Gemeinden können die Lehrpersonen für einzelne Aufgaben auf eigene Kosten zusätzlich entschädigen, wenn die Lehrperson dafür mehr als 50 Stunden einsetzt (§2f der Lehrpersonalverordnung).

Die jährliche Weiterbildungstagung für KLP findet im Rahmen des individuellen Weiterbildungsbudgets statt, die Austauschtreffen mit der Suchtpräventionsstelle können als «Zusammenarbeit» (LPVO §10b) oder unter «Weiterbildung» (LPVO §10c) verbucht werden.

² Aus Sicht Netzwerk ist erwünscht, dass die Rolle der KLP von Lehrpersonen übernommen wird, die gut in der Schule verankert sind. Es wäre ungünstig, wenn in Zukunft nur noch Fachlehrpersonen und keine Klassenlehrpersonen diese Funktion übernehmen würden, weil sich die Funktion evtl. bei Fachlehrpersonen einfacher ins Portfolio einpassen lässt.